



S Z Z V

F S E C

F S A C

Reglement Zuchtfamilienbeurteilung für Ziegen

**beim
Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft**

gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK / ALLGEMEINES	4
1.1	Zweck / Geltungsbereich	4
1.2	Durchführung	4
1.3	Begriff.....	4
1.4	Ort.....	4
1.5	Bedingungen	4
1.6	Experten.....	4
1.7	Zweite Zuchtfamilie	5
1.8	Mindestalter.....	5
1.9	Publikation.....	5
2	MÄNNLICHE ZUCHTFAMILIEN	5
2.1	Exterieur.....	5
2.2	Nachkommen	5
2.3	Zweite Zuchtfamilie	5
3	WEIBLICHE ZUCHTFAMILIEN	5
3.1	Exterieur.....	5
3.2	Nachkommen	5
3.3	Zweite Zuchtfamilie	5
4	ORGANISATORISCHE BEDINGUNGEN	6
4.1	Anmeldung	6
4.2	Beurteilung	6
5	REKURSE.....	6
5.1	Rekursmöglichkeit	6
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
6.1	Haftungsausschluss	6
6.2	Sonderfälle	6
6.3	Gerichtsstand	6
6.4	Inkrafttreten	6

Versionen Zuchtfamilienreglement für Ziegen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands durch
01	07.06.1982	07.06.1982	
02	23.06.2003	23.06.2003	Willy Kaiser, Präsident Alfred Zaugg, Geschäftsführer
03	26.01.2012	26.01.2012	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
04	06.11.2015	01.01.2016	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
05	20.04.2016	01.01.2016	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
06	23.01.2019	01.01.2019	Stefan Geissmann, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Folgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV) vom 31.10.2012,
- Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV)

die folgenden Bestimmungen für die Durchführung von Zuchtfamilienbeurteilungen für Ziegen.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

1 Zweck / Allgemeines

- 1.1 Zweck / Geltungsbereich** Das vorliegende Reglement regelt die Bestimmungen über die Zuchtfamilienbeurteilung von Ziegen in Ergänzung zum Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen.
- 1.2 Durchführung** Die Durchführung der Zuchtfamilienschau ist Aufgabe des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV).
- 1.3 Begriff** Unter einer Zuchtfamilie versteht man ein männliches oder weibliches Stammtier mit seinen Söhnen und Töchtern.
Von einem Stammtier können höchstens zwei Zuchtfamilien beurteilt werden. Die Exterieurbeurteilungen der einzelnen Tiere der Zuchtfamilie werden nicht in die Datenbank übernommen.
- 1.4 Ort** Zuchtfamilien werden an interkantonalen und kantonalen Ausstellungen und Märkten oder an örtlichen Schauen beurteilt. Die örtlich durchgeführten Zuchtfamilienbeurteilungen dürfen den Schauchaarakter nicht verlieren.
- 1.5 Bedingungen** Für die Zuchtfamilienbeurteilung müssen sämtliche angemeldete Nachkommen eines Stammtieres am gleichen Schauort durch den Zuchtfamilien-Experten beurteilt werden. Nicht angemeldete Nachkommen einer Zuchtfamilie können nicht berücksichtigt werden. Von nicht angemeldeten Stammtieren kann keine Zuchtfamilie beurteilt werden.
Tiere mit offensichtlichem Ausschlussgrund (Note 1) können vor der eigentlichen Beurteilung durch den Zuchtfamilien-Experten vom Platz gestellt werden, sofern für die Beurteilung der Zuchtfamilie noch genügend angemeldete Nachkommen vorhanden sind. Andernfalls sind die Tiere für die Beurteilung der Zuchtfamilie ordentlich zu punktieren und für das Gesamtergebnis zu berücksichtigen. Tiere, bei denen in diesem Rahmen ein Ausschlussgrund festgestellt wird, müssen vom Experten bei der Geschäftsstelle des SZZV gemeldet werden. Der Ausschlussgrund ist anzugeben.
- 1.6 Experten** Die Beurteilung der aufgeführten Zuchtfamilien erfolgt durch Experten des SZZV, die den schweizerischen Expertenkurs für Zuchtfamilien mit Erfolg absolviert haben und vom SZZV zugelassen wurden.
Die Entschädigung der Zuchtfamilien-Experten ist Sache der Kantonalen Organisationen.

- 1.7 Zweite Zuchtfamilie** Bei der Beurteilung einer zweiten männlichen Zuchtfamilie ist es nicht zwingend, dass das Stamtier noch lebt. Lebt das männliche Stamtier, ist es aufzuführen. Bei einer weiblichen Zuchtfamilie muss das Stamtier jedoch leben und ist aufzuführen.
- 1.8 Mindestalter** Das Mindestalter der aufgeführten Nachkommen beträgt 60 Tage.
- 1.9 Publikation** Die Resultate werden jährlich im Forum Kleinwiederkäuer sowie auf der Homepage des SZZV veröffentlicht. Auf dem CAP und dem Leistungsblatt des Stamtieres werden die erreichten Punktzahlen für Exterieur, Leistung und Präsentation ausgewiesen. Weiter wird das Beurteilungsformular als PDF-Datei im CapraNet beim Stamtier hinterlegt.

2 Männliche Zuchtfamilien

- 2.1 Exterieur** Das Stamtier muss mindestens:
- mit den Noten 3/3/3 beurteilt worden sein.
 - mit den Noten 3/3/3/3 beim Burenziegenbock beurteilt worden sein.
 - eine nachgewiesene Abstammung von drei Ahnengenerationen besitzen (Ausnahmen analog Bockväter gemäss Schaugreglement, Belegbock-Abstammung zählt nicht als Abstammung).
- 2.2 Nachkommen** Zur Beurteilung sind mindestens 10 direkte Nachkommen davon 5 in Laktation erforderlich. (Wenn keine Milchleistungsabschlüsse oder Aufzuchtleistungsprüfungen der Nachkommen vorliegen gibt es keinen Leistungszuschlag für die Zuchtfamilie.) Im gleichen Jahr kann nur eine männliche Zuchtfamilie desselben Stamtieres beurteilt werden.
- 2.3 Zweite Zuchtfamilie** Vom gleichen Stamtier kann eine zweite Zuchtfamilie zur Beurteilung angemeldet werden, wenn mindestens 5 neue Nachkommen aufgeführt werden und mindestens 3 Laktationsabschlüsse (oder ALP-Leistungszeichen) bei den Nachkommen vorhanden sind.

3 Weibliche Zuchtfamilien

- 3.1 Exterieur** Das Stamtier muss mindestens:
- mit den Noten 3/3/3/3/3 beurteilt worden sein
 - eine nachgewiesene Abstammung von zwei Ahnengenerationen besitzen (Ausnahmen analog Bockmütter gemäss Schaugreglement, Belegbock-Abstammung zählt nicht als Abstammung).
- 3.2 Nachkommen** Zur Beurteilung sind mindestens 4 direkte Nachkommen, davon mindestens 2 in Laktation erforderlich. (Wenn keine Milchleistungsabschlüsse oder Aufzuchtleistungsprüfungen der Nachkommen vorliegen gibt es keinen Leistungszuschlag für die Zuchtfamilie.)
- 3.3 Zweite Zuchtfamilie** Vom gleichen Stamtier kann eine zweite Zuchtfamilie zur Beurteilung angemeldet werden, wenn mindestens 2 neue Nachkommen aufgeführt werden und mindestens 2 Laktationsabschlüsse (oder ALP-Leistungszeichen) bei den Nachkommen vorhanden sind.

4 Organisatorische Bedingungen

4.1 Anmeldung

Anmeldetermin ist: **spätestens 1 Monat vor der Beurteilung**

Adresse für die Anmeldung: Schweizerischer
Ziegenzuchtverband

Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Zuchtfamilien dürfen nur anhand eines durch den SZZV ausgestelltes Zuchtfamilien-Bewertungsformular beurteilt werden. Der Zuchtfamilien-Experte wird durch den SZZV bestimmt.

4.2 Beurteilung

- Die Berechnung der Beurteilungsergebnisse erfolgt auf dem Schauplatz. Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Zuchtfamilien-Bewertungsformular ist durch den Zuchtfamilien-Experten sofort an den SZZV weiterzuleiten. Der SZZV ist für die Eintragung der Ergebnisse im Herdebuch und die Publikation der Resultate besorgt.
- Die Bewertung der Zuchtfamilie erfolgt mit dem aufgeführten Stammtier aufgrund der im Anhang aufgeführten Kriterien.
- Pflichtverletzungen gegen dieses Reglement werden durch den SZZV geahndet.

5 Rekurse

5.1 Rekursmöglichkeit

Es gelten die Bestimmungen des Reglementes für Schauen, Märkte und Ausstellungen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Haftungsausschluss

Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerung oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus.

6.2 Sonderfälle

Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.

6.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen.

6.4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 23. Januar 2019 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Stefan Geissmann
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Zollikofen, 23. Januar 2019

Anhang

Berechnungsgrundlagen für die Punktevergabe von Zuchtfamilien

- Anhang 1: Anhang zum Zuchtfamilienreglement
- Anhang 2: Leistungszuschlag Milchrasen
- Anhang 3: Leistungszuschlag Fleischrasen
- Anhang 4: Beiträge für Zuchtfamilien der gefährdeten Rassen im Rahmen der GefRa-Projekte 2019 - 2023



S Z Z V
F S E C
F S A C

**Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
3052 Zollikofen
Schweiz**

**Telefon +41 (0)31 388 61 11
Fax +41 (0)31 388 61 12
E-Mail info@szzv.ch
Homepage www.szzv.ch**